

6 Bauwesen

6-11.6 Satzung

über die Reduzierung der in § 8 Abs. 6 und 7 Landesbauordnung (LBauO) vorgeschriebenen Abstandsflächen zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und der sonstigen erhaltungswürdigen Eigenart der Altstadt von Landau in der Pfalz

Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz, hat am 26.06.1990 aufgrund § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135) folgende Satzung, die am 31.08.1990 von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße genehmigt worden ist, beschlossen:

§ 1 Ziele der Satzung

Zur Erhaltung und zum Schutz des historisch gewachsenen Stadtbildes der Altstadt als ein in sich geschlossener, deutlich abgegrenzter Bereich von geschichtlicher, kultureller, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung mit erhaltenswerten Gebäuden und Ensembles werden besondere Anforderungen entsprechend den Vorschriften dieser Satzung gestellt.

Hierbei soll dafür gesorgt werden, dass einerseits baugeschichtlich bedeutsame Bausubstanz in der Altstadt erhalten wird und andererseits bei baulichen Maßnahmen aller Art wie Modernisierungen, Instandsetzungen, Um- und Erweiterungsbauten bestehende bauliche Anlagen sowie Neubauten maßstabgerecht und stilistisch im Sinne der Entstehungsepoche ortstypisch in die Umgebung eingefügt werden können.

§ 2 Reduzierung der Abstände

Im Geltungsbereich der Satzung wird nach § 8 Abs. 6 und 7 LBauO die Tiefe der straßenseitigen und seitlichen Abstandsflächen auf das Maß reduziert, das sich durch die ehemaligen Maße oder die üblichen Maße in der Umgebung ergibt. Die Reduzierung der seitlichen Abstandsflächen gilt nur für Gebäude, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen und die eine seitliche Wandlänge von maximal 16,00 m besitzen

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Bestandteil dieser Satzung beigefügten Lageplan (Anlage).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 04.10.1990
Die Stadtverwaltung

Dr. Wolff
Oberbürgermeister

